

1. § 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I., S. 466).
3. § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NW 2003, S. 768).
4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NW 2000, S. 439).

 GRENZE DES RÄUMLICHEN ÄNDERUNGSBEREICHS § 9 (7) BauGB
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8

STELLUNG DER BAUKÖRPER

HERAUSNAHME DER FESTSETZUNG ÜBER DIE GESCHOSSIGKEIT UND
ANGABE DER TRAUFHÖHEN; DAFÜR DIE FESTSETZUNG
DER FIRSHÖHEN BEZOGEN AUF NN

z.B. FH +110,65 Firsthöhe 110,65 m über NN § 16 (2) Nr.4 BauNVO

z.B. 96,90 Höhenangabe in Meter über Normal Null, bezogen auf Oberkante Untergeschoss-Rohboden (EG) als Obergrenze § 16 (3) BauNVO

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR
DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND
SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR § 9 (1) Nr. 25b BauGB
BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
SOWIE VON GEWÄSSERN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO

Herausnahme der Festsetzungen für öffentliche Parkfläche

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
sowie deren Zuwegung § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

ST Stellplätze
Ga Garagen
TGa Tiefgarage

Stellplätze und Zufahrten:
Die Oberflächen der Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Pflasterrasen, Rasenkammersteine, wassergebundene Decke etc.).

Grundstückseinfriedigungen:
Mauern und Palisaden sind entlang des Steinmücker Weges nicht zulässig.
Zäune aus verschiedenen Materialien sind nur als "versteckte" Einfriedigung innerhalb einer Heckenanpflanzung aus heimischen, laubabwerfenden Gehölzen gestattet. Die Heckeneinfriedigungen dürfen zu öffentlichen Verkehrswegen das Maß von 1,50 m, gemessen von OK befestigter Weg, nicht übersteigen.

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in der Sitzung am 29.11.2006 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zur Hepper Höhe" gem. § 13 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Sassendorf, den 15.01.2007

Bürgermeister gez. Bahlmann

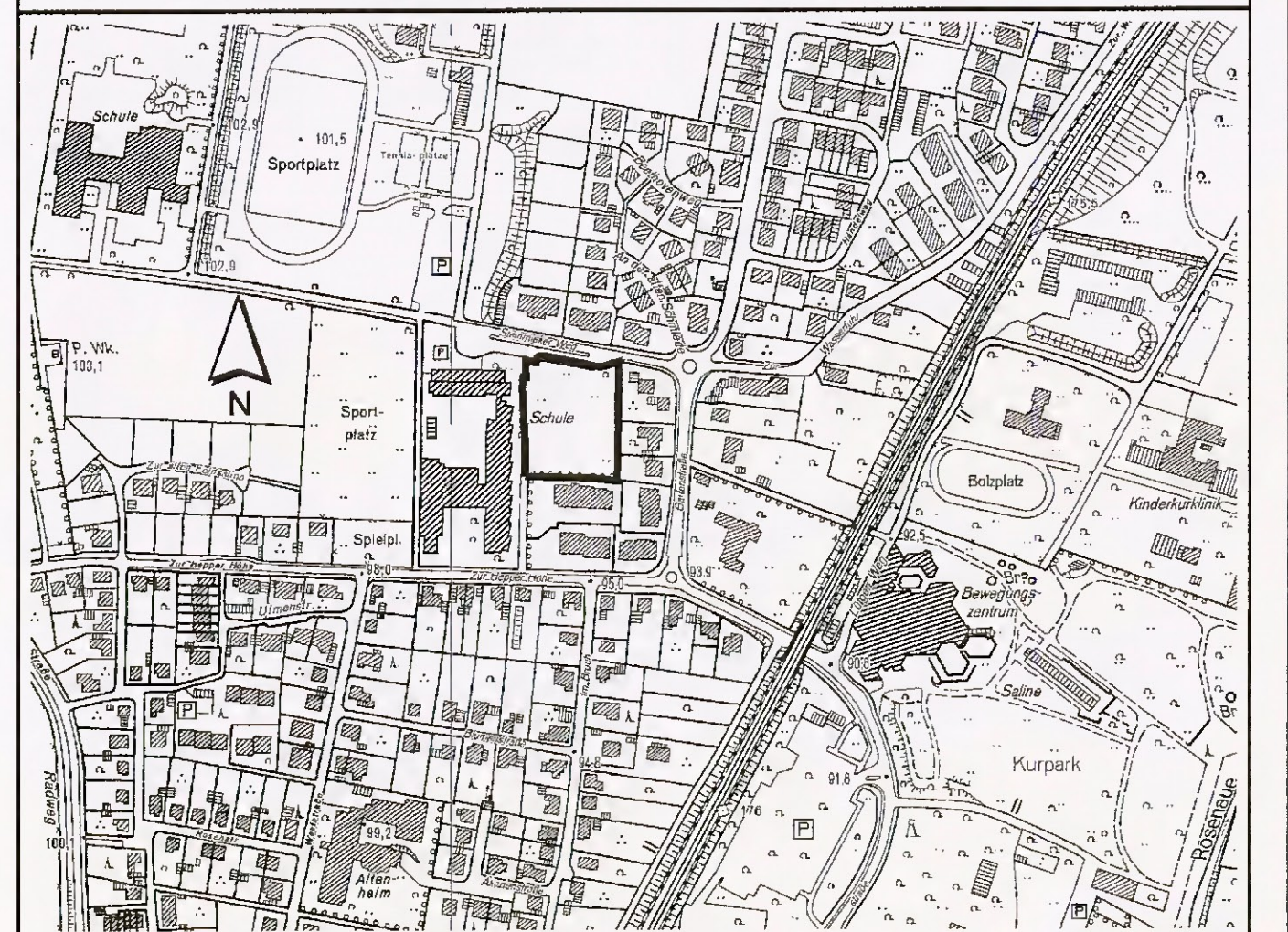
Kreisplaner gez. Dr. Wutschka

Fassung: Nr. 3
Verfasser: Saadhoff
Datum: 22.01.2007

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Stand der Planunterlage: 27.04.2005

Soest, den 19.04.2006 gez. Saadhoff

Bei Bodereinfindungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmale, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfläche, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus edelmännlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Arzt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-33750 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsschilder mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "ZUR HEPPER HÖHE"
7. vereinf. Änderung
M. 1:500